

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz); Änderung; 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –

Geändert: **153.100** | 612.500

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>		Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 17. Januar 2023: Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022, unverändert	
	I.			
	Der Erlass SAR 153.100 (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
§ 5b Organisation der beruflichen Vorsorge ¹ Der Grosse Rat kann für die Pensionskassen des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen selbstständige öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen. ² Die Pensionskassen versichern im Sinne der beruflichen Vorsorge das Alter sowie die Risiken Invalidität und Tod der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Lehrkräfte an den Volksschulen. Die beiden Personalkategorien sind gleichwertig zu behandeln.	¹ Der Grosse Rat kann für die [...] <u>Pensionskasse</u> des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen <u>eine</u> selbstständige öffentliche [...] <u>Anstalt</u> mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen. ² Die [...] <u>Pensionskasse versichert</u> im Sinne der beruflichen Vorsorge das Alter sowie die Risiken Invalidität und Tod der [...] <u>Mitarbeitenden</u> des Kantons und der Lehrkräfte an den Volksschulen. Die beiden Personalkategorien sind gleichwertig zu behandeln.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
³ Der Grosse Rat regelt Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Anstalten sowie die Leistungen, die Finanzierung, das Verhältnis zu den Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie die Frage der Aufnahme weiterer Arbeitgeber. Er kann diese Regelung teilweise den Organen der Anstalten überlassen. Die Regelungen der Anstalten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.	³ Der Grosse Rat regelt <u>durch Dekret die Grundzüge der Organisation [...] der [...] Pensionskasse, die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sowie die [...] Eckwerte des Kernplans für das [...] kantonale Personal und [...] die [...] Lehrkräfte der [...] Volksschulen.</u> ⁴ Der Grosse Rat kann zur Abfederung von Senkungen des Umwandlungssatzes Einmal-einlagen in die Pensionskasse des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten beschliessen. Der Anteil der Gemeinden bestimmt sich nach Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 ¹⁾.			

¹⁾ SAR [411.250](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
§ 5c Umwandlung der Aargauischen Pensionskasse in eine selbstständige öffentliche Anstalt ¹ Die Aargauische Pensionskasse (APK) wird mit ihren Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Regelungen gemäss § 5b dieses Gesetzes in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt des Kantons umgewandelt. ² Bei einer Eingliederung der Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen in die APK oder in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt ist die Bestimmung von Absatz 1 sinngemäss auf die Aargauische Lehrerwitwen- und -waisenkasse (ALWWK) anwendbar.	§ 5c Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
	II.			
	Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Aufwand ¹ Als Aufwand der Spezialfinanzierung gelten a) der Aufwand zur Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse gemäss § 5 Abs. 1 und 2 des Dekrets über die Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse (Überführungs-Dekret) vom 13. Mai 2003 ¹⁾, b) der Aufwand zur Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken,	a) <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ SAR [413.310](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
c) der Aufwand für die Teuerungszulagen auf Renten für das Staatspersonal und die Lehrpersonen, d) der einmalige Aufwand für einen allfälligen Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Aargauischen Pensionskasse, e) der Aufwand für eine allfällige Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse sowie für die Schliessung der Deckungslücken bei Verselbstständigungen von Zweigen der Staatsverwaltung, f) der Finanzaufwand für den Vorschuss an die Spezialfinanzierung.	c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> e) der Aufwand für [...] die Schliessung der Deckungslücken bei Verselbstständigungen von Zweigen der Staatsverwaltung, f) der Finanzaufwand für den Vorschuss an die Spezialfinanzierung [...] 1 g) der vom Grossen Rat zugewiesene Aufwand für Massnahmen bei Unterdeckung der Aargauischen Pensionskasse.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
² Der Aufwand gemäss Absatz 1 lit. d und e kann der Spezialfinanzierung belastet werden, wenn er durch in Aussicht stehende Erträge gemäss § 4 lit. a–e oder eine bestehende Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung abzüglich des noch ausstehenden Aufwands gemäss Absatz 1 lit. a–c und e gedeckt ist.	² <i>Aufgehoben.</i>			
§ 4 Ertrag, Zweckbindung ¹ Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung gelten a) der Gewinn und die Erträge von freien Aktiven der Schweizerischen Nationalbank, b) der vom Grossen Rat gemäss § 5 festgelegte Anteil an den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank, c) die ausserordentlichen Erträge aus Beteiligungen des Kantons, d) die zusätzlichen Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons,	b) <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
e) ein weiterer durch Gesetz festgelegter ordentlicher Ertrag, f) die Mittel, die der Grosse Rat mit dem Budget oder dem Jahresbericht der Spezialfinanzierung zuweist, g) der Finanzertrag aus der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung, h) die Heimfallverzichtsentschädigungen bei Neukonzessionierungen von Wasserkraftwerken.	² Übersteigen die zweckgebundenen Erträge gemäss Absatz 1 den Vorschuss an die Spezialfinanzierung oder besteht kein Vorschuss an die Spezialfinanzierung, werden die Erträge in die ordentliche Rechnung übertragen. Bei einer Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird diese in die ordentliche Rechnung übertragen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
§ 5 Erträge der Schweizerischen Nationalbank ¹ Der Spezialfinanzierung fliesst ein Anteil von 40 % der jährlichen Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank zu, die sich auf die Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank vom 5. April 2002 stützt. ² Der Grosse Rat kann mit dem Budget den Anteil der Erträge der Schweizerischen Nationalbank gemäss Absatz 1 mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder um maximal ein Viertel erhöhen oder verringern.	§ 5 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
§ 6 Aufhebung des Gesetzes ¹ Der Grosse Rat kann dieses Gesetz mit der Gutheissung des Jahresberichts durch einfachen Beschluss aufheben, wenn a) der Vorschuss an die Spezialfinanzierung abgetragen und b) die Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken abgeschlossen oder durch die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung sichergestellt sind. ² Die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Gesetzes der Verwaltungsrechnung gutgeschrieben.	§ 6 Aufgehoben.			
§ 7 Übergangsbestimmung ¹ Die Sonderfinanzierung Sonderlasten geht rückwirkend per Anfang des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Rechnungsjahrs in die Spezialfinanzierung über.	§ 7 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2022	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 17. Januar 2023
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			
	Aarau, Präsident/in des Grossen Rats Protokollführer/in			